

Eidgenössische Volksinitiative “Atomkraftwerke abschalten – Verantwortung für die Umwelt übernehmen”

Im Bundesblatt veröffentlicht am 16. 05. 2017.

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 90 Kernenergie

¹ Der Betrieb von Atomkraftwerken zur Erzeugung von Strom oder Wärme ist verboten. Der Bau oder die finanzielle Beteiligung am Bau von Atomkraftwerken im Ausland zur Belieferung des Schweizer Energiemarktes ist für schweizerische juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts verboten.

² Die Ausführungsgesetzgebung orientiert sich an Artikel 89 Absätze 2 und 3; sie legt den Schwerpunkt auf die effiziente und sparsame Nutzung von Energie und besonders auf die Nutzung der erneuerbaren Energien.

Art. 197 Ziff. 12

12. Übergangsbestimmung zu Art. 90 (Kernenergie)

¹ Die vorhandenen Atomkraftwerke werden wie folgt endgültig ausser Betrieb genommen:

a AKW Gösgen 2024, AKW Leibstadt 2029;

b AKW Beznau 1, AKW Beznau 2, AKW Mühleberg: ein Jahr nach Annahme der Änderung von Artikel 90 durch Volk und Stände.

² Werden die Ausserbetriebnahmen nach Absatz 1 nicht bis zu den festgelegten Zeitpunkten durchgeführt, so erlässt der Bundesrat die entsprechenden Ausführungsbestimmungen jeweils innerhalb eines Jahres auf dem Verordnungsweg.

³Die endgültige Ausserbetriebnahme eines Atomreaktors aus Sicherheitsgründen bleibt vorbehalten.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der eingetragenen politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

| Kanton | | Postleitzahl | Politische Gemeinde | | |
|--|--|---------------------------|-------------------------------------|------------------------------|----------------------------|
| Name (eigenhändig, bitte in Blockschrift) | Vornamen (eigenhändig, bitte in Blockschrift) | Geb.Datum (Tag/M/Jahr) | Adresse (Strasse und Hausnummer) | eigenhändige Unterschrift | Kontrolle (leer lassen) |
| 1 | | | | | |
| 2 | | | | | |
| 3 | | | | | |
| 4 | | | | | |
| 5 | | | | | |
| 6 | | | | | |

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Das *Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen*: Beat Huber, Schulstrasse 10, 8225 Siblingen. Daniel Aschwanden, Römergasse 9, 8001 Zürich. Priska Kunz, Rodelstrasse 32, 8266 Steckborn. Thomas Fehr, Steinberg 1, 8752 Näfels /Glarus Nord. Doris Okle Jaeggi, Beizistrasse 3, 8636 Wald. Urs Jaeggi, Beizistrasse 3, 8636 Wald. Urs Kellenberger, Friesenberghalde 19, 8055 Zürich.

Ablauf der Sammelfrist: 16. 11. 2018

Bitte leer lassen für amtliche Kontrolle

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson:

Ort: _____
 Datum: _____
 Eigenhändige Unterschrift: _____
 Amtliche Eigenschaft: _____

Amtsstempel:

